



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

Master- Studienordnung

für den

konsekutiven Studiengang

Tourismus

im Studiengangsverbund
Dienstleistungswissenschaften

an der

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

vom

10. Mai 2006

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die folgende Master-Studienordnung für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Tourismus als Satzung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

Anlage 1a: Bezeichnungen der Module und ihrer Bestandteile.....	10
Anlage 1b: Module, Modulbestandteile und Veranstaltungsformen	11
Anlage 2: Studienablaufplan.....	12
Anlage 3: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen	13

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Tourismus Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung dieses Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Studienvoraussetzungen werden durch die gesetzlichen Vorschriften des § 13 SächsHG und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) bestimmt. Der Zugang setzt in der Regel ein abgeschlossenes Bachelor- bzw. Diplomstudium im Studiengang Tourismus der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) oder einem artgleichen Studiengang voraus.

(2) Ferner wird vorausgesetzt, dass die Bereitschaft und Fähigkeit besteht, ein Auslandsstudiensemester zu bewältigen.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Das Modul soll sich über ein, höchstens zwei Semester erstrecken und wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Master Studium im Studiengang Tourismus beginnt jährlich, zum Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Abweichende Regelungen sind Einzelfallentscheidungen und bedürfen der Zustimmung des Studiendekans, ohne dass die formellen zeitlichen Forderungen an die Aufeinanderfolge des Bachelor- und des Masterstudiums aufgrund des Status konsekutiv verletzt werden dürfen. Der zeitliche Zwischenraum muss angemessen bleiben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der stärker anwendungsorientierte Studiengang Tourismus verkörpert eine innovative Ausbildungsrichtung, die dem Querschnittscharakter des Tourismus Rechnung trägt.

(2) Er hat das Ziel, auf dem Gebiet des Tourismus kreative Wirtschafts- und Freizeitexperten auszubilden. Die Berufsfähigkeit der Absolventen soll durch die Ausbildung so unterstützt werden, daß sie gekennzeichnet ist durch solides Fachwissen, Teamfähigkeit, persönliche Integrität, Internationalität und die Fähigkeit, Theorie und Praxis als Einheit zu entwickeln. Dazu wird den künftigen Tourismusmanagern und Freizeitökonomern eine fundierte, anwendungsbezogene und theoretisch hochstehende Ausbildung vermittelt.

(3) Das interaktive Erlernen und Entwickeln von kreativen Lösungswegen und –methoden, die interdisziplinäre Ausbildungsgestaltung durch wirtschaftswissenschaftliche, sozial- und verhaltenswissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Disziplinen sowie die Integration der Kommunikationswissenschaften und deren praktische Nutzung, das Verbinden von generalisiertem und fachspezifischem Wissen unter gestalterischer Mitwirkung der Studierenden entwickeln ein neues und zukunftssträchtiges Handlungswissen und die Fähigkeit, dieses umzusetzen.

(4) Ausbildungsgegenstand und Einsatzgebiet für die Absolventen sind die verschiedensten Bereiche der Tourismuswirtschaft, von Tourismusinstitutionen, Tourismusverwaltungen und nicht zuletzt der Tourismuspolitik. Innovative, risikofreudige und verantwortungsbewusste Absolventen finden Einsatzchancen im mittleren und oberen Management vor allem

1. bei den national und global agierenden Leistungsträgern der Tourismuswirtschaft, wie z. B. bei Gastgewerbebetrieben, Touristinformationen, Kurverwaltungen, Tourismus-Marketing-Betrieben, Freizeitzentren, Veranstaltungsbetrieben, gesundheitstouristischen Betrieben, Reiseveranstaltern, Reisebüros, Verkehrsbetrieben,

2. bei staatlichen und privaten Institutionen, Verwaltungen, Vereinen, Verbänden auf Orts-, Regional-, Landesebene bis zur Bundesebene und zunehmend im europäischen und im Weltmaßstab

3. in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der Freizeitpädagogik und der Animation.

4. in Unternehmens- und Regionalberatungen für den Tourismus und

5. in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Tourismus.

(5) Die Absolventen werden in der Lage sein, durch die Vermittlung und Erprobung von Problembewusstsein, Kritik- und Erneuerungsfähigkeit den ökonomischen und außerökonomischen Faktoren der Tourismus- und Freizeitwirtschaft neue Impulse zu verleihen und einen aktiven Beitrag zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, effizienten, umweltverträglichen und sozialverantwortlichen Tourismus zu leisten.

(6) Die Internationalisierung der Studieninhalte, der angestrebte Anteil von Studierenden aus den Ländern West-, Mittel- und Osteuropas, das Entwickeln neuer Formen der öffentlichen Diskussion werden sowohl dem Zusammenwachsen der Völker Europas als auch der Entwicklung sozialer Kompetenzen zwischen verschiedenen Kulturen dienen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, die zeitliche Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkten sowie der zeitliche Anordnung der Module ist dieser Ordnung in Anlage 2) angefügt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Wahlpflichtfächern. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste der ausländischen Hochschule mindestens 3 Wahlpflichtfächer, die in Summe die gemäß Prüfungsordnung erforderlichen ECTS-Punkte aufweisen, auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Module der ausländischen Hochschule ein. Mit der Einschreibung werden diese Fächer zum Pflichtbestandteil des Studiums.

(5) Das Abschlussmodul im 4. Fachsemester beinhaltet die Master-Arbeit. Diese schließt mit einer Verteidigung ab und erfordert einen Aufwand von 25 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch den Studenten erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master Studienganges Tourismus sind in dem Modulhandbuch der Hochschule enthalten. Dieses Handbuch enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Das Modulhandbuch wird von der Hochschule verwaltet und in geeigneter Form öffentlich gemacht. Für die Module des Studienganges Tourismus und deren Beschreibungen ist der Studiendekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(3) Daneben sind die Module inklusiver ihrer Beschreibungen in dieser Ordnung als Anlage 3) enthalten.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ist für den Master Studiengang Tourismus gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Als integrativ-multidisziplinär ausgerichteter Studiengang lädt er zu einer Kooperation mit anderen Fachbereichen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ein.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften bestellt eine Studienkommission für den konsekutiven Studiengang Tourismus. Die Studienkommission Tourismus setzt sich aus Professoren und Studierenden des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zusammen. Professoren anderer Fachbereiche können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs für den Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master Studiengang Tourismus wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4)
4. durch Praktika (Absatz 5)
5. durch Workshops (Absatz 6)
6. durch Projekte (Absatz 7)
7. durch Zukunftswerkstätten (Absatz 8)
8. durch Fachexkursionen (Absatz 9)
9. durch Gastvorträge (Absatz 10)

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien sowie Rollen- und Planspiele dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsform, die das Lösen von praktisch experimentellen Aufgaben in Gruppen von bis zu 15 Studierenden zum Ziel hat.

(6) Der Workshop ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der sich eine Gruppe Studierender, Hochschullehrkräfte und eventuell Praxispartner, intensiv mit einem Thema auseinandersetzen. Workshops werden moderiert und zeichnen sich durch eine strukturierte Vorgehensweise aus. Darüber dient der Workshop dem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und gibt Anregungen für eine Weiterentwicklung des Themas.

(7) Ein Projekt ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der innerhalb einer definierten Zeitspanne, in einer kleinen Gruppe ein wissenschaftliches und/oder praxisrelevantes Problem gelöst wird. Projekte sind im Wesentlichen einmalige Vorhaben.

(8) Eine Zukunftswerkstatt ist eine Form der Lehrveranstaltung, die in kleinen Gruppen durchgeführt wird und deren Ziel es ist, zunächst Gedanken zu einem zukunftsorientierten Forschungsthema zu entwickeln, diese später zu ordnen und schließlich zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes beizutragen.

(9) Durch Fachexkursionen zu touristischen Betrieben und Destinationen sollen vertieft Einblicke in die Tourismusbranche vermittelt werden, um ein Gespür für Qualität und Problemsituationen zu entwickeln. Sie dient dem Lösen von praktischen Problemen vor Ort. Sie wird unter Moderation einer Lehrkraft vorbereitet, ausgewertet und durch Lehre vor Ort ergänzt.

(10) Der Gastvortrag: Die Studenten sollen Praktiker aus dem In- und Ausland kennen lernen, die aktuelle touristische Probleme und ihre jeweiligen Problemlösungen darstellen. Die Kenntnis verschiedener Denkweisen und -systeme und die Auseinandersetzung mit diesen hilft, Kompetenzen zu entwickeln und das Denken in Zusammenhängen zu befördern.

(11) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 10) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von dem Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Tourismus angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierte und Studierende. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs Tourismus. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im zweiten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 21. November 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 10. Mai 2006.

Zittau/Görlitz am 10. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Master-Studienordnung Studiengang Tourismus

Anlage 1a: Bezeichnungen der Module und ihrer Bestandteile

Modulkennziffer	Bezeichnungen der Module und Modulbestandteile
1	Internationaler Tourismus
2	Business Plans
3	Gastmanagement I
4	Gastmanagement II
4.1	Animation in der Destination
4.2	Diplomatisches Protokoll
5	Angebotskommunikation
6	Produktionssteuerung
6.1	Personalmanagement
6.2	Kommunales Management
7	Recht/Reiserecht Fallstudien
7.1	Unternehmensrecht/Fallstudien
7.2	Reiserecht/Fallstudien
8	Freizeit- und Kulturentwicklungsplanung
9	Unternehmungsplanung
10	Produktmanagement
11	Zukunftswerkstatt
12	Controlling
13	Forschungsprojekt
14	Inszenierungsmethodologie
15	Sprache der Auslandshochschule
16	Wahlpflichtmodul im Ausland
17	Forschungsseminar Master
18	Abschlussmodul
E-1	Sprache III (rezeptiv)
E-2	Sprache III (produktiv)

Master-Studienordnung Studiengang Tourismus

Anlage 1b: Module, Modulbestandteile und Veranstaltungsformen

Modul kenn-ziffer	Module und Modulbestandteile	Pflicht-modus	Wahlpflicht-modus	Wahl-modus	Veranstaltungsform
1	Internationaler Tourismus	X			V/S
2	Business Plans	X			V/Pr/WS
3	Gastmanagement I	X			V/S
4	Gastmanagement II	X			V/S
4.1	Animation in der Destination	X			V/S
4.2	Diplomatisches Protokoll	X			V/S
5	Angebotskommunikation	X			V/S/Pr
6	Produktionssteuerung	X			V/S
6.1	Personalführung	X			V/S
6.2	Kommunales Management	X			V/S
7	Recht/Reiserecht Fallstudien	X			V/S
7.1	Unternehmensrecht/Fallstudien	X			V
7.2	Reiserecht/Fallstudien	X			S
8	Freizeit- und Kulturentwicklungsplanung	X			S/Pr
9	Unternehmensplanung	X			V/S/WS
10	Produktmanagement	X			V/S/ WS
11	Zukunftswerkstatt	X			S/Pr/WS
12	Controlling	X			V/S
13	Forschungsprojekt	X			WS
14	Inszenierungsmethodologie		X		V/S
15	Sprache der Auslandshochschule		X		S
16	Wahlpflichtmodul im Ausland		X		V/S
17	Forschungsseminar Master	X			S/Pr
18	Masterarbeit und Verteidigung/Kolloquium	X			-
E-1	Sprache III (rezeptiv)			X	S
E-2	Sprache III (produktiv)			X	S

Legende: V = Vorlesung (30 Studierende), S = Seminar (= 30 Studierende), Ü = Übung (30 Studierende); Pr = Praktikum (15 Studierende); WS = Workshop (15 Studierende)

Master-Studienordnung Studiengang Tourismus

Anlage 2: Studienablaufplan

(Module, Modulbestandteile, Durchführungszeitpunkt, Semesterwochenstunden/Präsenzzeit, Arbeitsaufwand und ECTS-Punkte)

Modulnennziffer	Module und Modulbestandteile	Sem.	DZ	SWS	AAA	PpM	VuN MB	SeSt	VuD PR	ECTS-Punkte
1	Internationaler Tourismus	1.	WS	3	150	34	41	60	15	5
2	Business Plans	1.	WS	3	150	34	30	56	30	5
3	Gastmanagement I	1.	WS	3	150	34	30	41	45	5
4	Gastmanagement II	2.	SS	4	150	45	65	25	15	5
4.1	Animation in der Destination	2.	SS	2	75	23	30	12	10	
4.2	Diplomatisches Protokoll	2.	SS	2	75	22	35	13	5	
5	Angebotskommunikation	2.	SS	3	150	34	70	11	35	5
6	Produktionssteuerung	1.	WS	4	150	45	70	0	35	5
6.1	Personalführung	1.	WS	2	75	22	35	0	18	2,5
6.2	Kommunales Management	1.	WS	2	75	23	35	0	17	2,5
7	Recht/Reiserecht Fallstudien	2.	SS	4	150	45	60	25	20	5
7.1	Unternehmensrecht/Fallstudien	2.	SS	2	75	23	30	12	10	
7.2	Reiserecht/Fallstudien	2.	SS	2	75	22	30	13	10	
8	Freizeit- und Kulturentwicklungsplanung	1.	WS	3	150	34	41	55	20	5
9	Unternehmungsplanung	1.	WS	4	150	45	60	0	45	5
10	Produktmanagement	2.	SS	3	150	34	30	56	30	5
11	Zukunftswerkstatt	2.	SS	4	300	45	120	80	55	10
12	Controlling	3.	WS	3	150	34	41	30	45	5
13	Forschungsprojekt	3.	WS	3	150	34	46	60	15	5
14	Inszenierungsmethodologie ¹⁾	3.	WS	4	150	45	60	30	15	5
15	Sprache der Auslandshochschule ¹⁾	3.	WS	3	150	34	56	30	30	5
16	Wahlmodul im Ausland	3.	WS	9	450	100	100	150	100	15
17	Forschungsseminar Master	4.	SS	3	150	34	11	95	10	5
18	Abschlussmodul	4.	SS	0	750	0	0	100	650	25
E-1	Sprache III (rezeptiv)	2.	SS	4	150	45	55	35	15	0
E-2	Sprache III (produktiv)	1.	WS	4	150	45	55	35	15	0

Legende:

DZ = Durchführungszeitpunkt
 SWS = Semesterwochenstunden (45 Min.)
 AAA = Absoluter Arbeitsaufwand (60 Min.)
 PpM = Stundenumfang Präsenzzeit pro Modul (60 Min.)
 VuNMB = Stundenumfang Vor- und Nachbereitung
 Modulbestandteile (60 Min.)

SeSt = Stundenumfang Selbststudium (60 Min.)
 VuDPR = Stundenumfang Vorbereitung und Durchführung Modulprüfung (60 Min.)

¹⁾ Es kann entweder Modul 14 oder 15 gewählt werden. Für Modul 14 besteht außerdem die Option des fakultativen Absolvierens an der Hochschule in Görlitz.

Master-Studienordnung Studiengang Tourismus

Anlage 3: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen

Hinweis: Liegt als gesonderte Datei / Ausdruck vor